

142	K2.	KEHRICHT, ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG
	K2.02	Abfall, Organisation in der Gemeinde
	K2.02.2	Verordnung, Gebühren, Organisation generell
		Totalrevision Abfallverordnung (AbfV); Antrag und Beleuchtender Bericht Gemeindeversammlung 15. September 2025 - Genehmigung

Es werden folgender Antrag und Beleuchtender Bericht erstellt:

"Totalrevision Abfallverordnung (AbfV) der Politische Gemeinde Hettlingen

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) in Verbindung mit Art. 12 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021 folgendes zur Beschlussfassung:

1. Der Totalrevision der Abfallverordnung (AbfV) wird zugestimmt und sie tritt nach Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

B. Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die derzeit gültige Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Hettlingen stammt aus dem Jahr 1989. Seither haben sich die rechtlichen, ökologischen und technischen Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Diese Entwicklungen erfordern eine umfassende Überarbeitung der bestehenden Verordnung, um den aktuellen gesetzlichen Vorgaben, technischen Standards und Umweltzielen gerecht zu werden.

Erwägungen

Die neue Verordnung wurde auf Basis der Mustervorlage des Kantons Zürich erarbeitet. Sie deckt alle wesentlichen Aspekte der modernen Abfallbewirtschaftung ab, darunter:

- Klare Regelungen zur Trennung und Entsorgung von Abfallarten
- Einführung moderner Gebühren- und Abfallbewirtschaftungssysteme
- Berücksichtigung von Abfallvermeidung und Recycling

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat die Verordnung vorgeprüft und als genehmigungsfähig eingestuft. Lediglich geringfügige Anpassungen wurden vom AWEL angeregt und sind berücksichtigt worden.

Die neue Abfallverordnung tritt nach Prüfung durch das AWEL in Kraft.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision der Abfallverordnung anzunehmen. Dies sichert der Gemeinde Hettlingen eine zukunftsorientierte und nachhaltige Abfallbewirtschaftung, die den rechtlichen und ökologischen Anforderungen gerecht wird.

Bemerkungen

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft gemäss Art. 59 des Gemeindegesetzes alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung. Weil die Abfallverordnung keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde zeitigt, ist der vorliegende Antrag von der RPK nicht zu prüfen (siehe auch Kommentar C. Walser zum Zürcher Gemeindegesetz, Art. 59). Es ist allerdings angezeigt und entspricht auch der gängigen Praxis, der RPK das Geschäft zur Kenntnisnahme zuzustellen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Hettlingen.

² Sie gilt für Inhaber oder Inhaberinnen und Verursacher oder Verursacherinnen von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Tiefbauabteilung bezeichnet. Sie steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 3 Sammlung und Dienste

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden. Dies umfasst:

- das getrennte Sammeln von verwertbaren Anteilen der Siedlungsabfälle (Glas, Papier, Karton, PET, Metalle, Grünabfälle, Textilien, Altöl, Batterien und weiteren, sinnvollen Fraktionen);
- das Bereitstellen und die regelmässige Entleerung geeigneter Abfallbehältnisse an stark frequentierten öffentlichen Orten;
- die Ankündigung und Durchführung der vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten

Art. 4 Information

¹ Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender. Er wird auch auf der Homepage aufgeschaltet.

² Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III. Pflichten

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Für die Abfallentsorgung gelten folgende Grundsätze:

- die Abfälle sind möglichst zu vermeiden, und die Abfallmenge ist zu reduzieren;
- die Abfälle sind an der Quelle zu trennen;
- wiederverwertbare Abfälle sind der Verwertung zuzuführen;
- kompostierbare und vergärbare Abfälle sind stofflich zu verwerten;
- die übrigen Abfälle werden anderweitig umweltgerecht entsorgt oder verbrannt;

² Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.

³ Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümer oder Liegenschaftseigentümerinnen dazu verpflichten, ihren Mietern oder Mieterinnen die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Übrige Abfälle müssen selber auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

⁵ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

⁶ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie stehen nur den Einwohnern von Hettlingen zur Verfügung und dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁷ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuzwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

⁸ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁹ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie sind verpflichtet, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹⁰ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹¹ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

¹² Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten.

¹³ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹⁴ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

¹⁵ Kadaver sind in den dafür bereitgestellten Kadaversammelstellen mit Kühlgeräten abzugeben.

IV. Finanzierung und Gebühren

Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern und Verursacherinnen oder Inhabern und Inhaberinnen von Abfällen überbunden.

Art. 7 Gebührengrundsätze

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben.

³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle, weitere Fraktionen. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

Art. 8 Gebührenfestlegung

¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung sind im Abfallkalender festgehalten.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 9 Vollzug

¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.

³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 10 Kontrolle

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher oder der Verursacherin unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 11 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts anwendbar.

² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettensammelwegwirft oder liegen lässt.

Von diesem Verbot kann der Gemeindevorstand bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Genehmigung

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL).

Art. 13 Inkrafttreten

Die Abfallverordnung tritt per XX.XXXX.XXXX in Kraft.

Vom AWEL genehmigt am XX.XXXX.XXXX.

Totalrevision

Vorstehende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Hettlingen wurde an der Gemeindeversammlung vom XX.XXXX.XXXX genehmigt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Abfallverordnung wird zuhanden der Gemeindeversammlungen vom 15. September 2025 genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt dazumal unter Vorbehalt der Rechtskraftbescheinigung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das AWEL.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird ersucht, ihren Abschied spätestens bis am 1. August 2025 zu übermitteln.
3. Die Tiefbauabteilung wird nach Rücksprache mit dem Gemeindeschreiber beauftragt, den allenfalls redaktionell ergänzten Beleuchtenden Bericht vorzubereiten und dem Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. Juli 2025 zur Kenntnisnahme vorzulegen.
4. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, die erforderlichen Publikationen und organisatorischen Vorkehrungen im Rahmen der Vorbereitung der Gemeindeversammlung vorzunehmen.
5. Die Veröffentlichung von Unterlagen erfolgt gestützt auf §§ 14 ff. und 20 ff. IDG sowie das GPR in der Regel vier Wochen vor dem Termin. Ein früherer Anspruch besteht nicht, da der Zeitpunkt der Offenlegung dem Gleichbehandlungsgrundsatz und der geordneten demokratischen Willensbildung dient. Somit erfolgt das Öffentlichkeitsprinzip fristgerecht nach Vorliegen der meinungsbildenden Unterlagen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 6.1. Rechnungsprüfungskommission (Präsident, Aktuar)
 - 6.2. Mitglieder Gemeinderat
 - 6.3. Abteilungs- /Bereichsleitende
 - 6.4. Terminator GRS 14.07.2025
 - 6.5. Terminator GV 15.09.2025

6.6. Gemeinderatskanzlei

6.7. Leiter Infrastruktur (Ziffer 3)

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Schreiber

Matthias Kehrl

Versand: 2. Juli 2025